

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer  
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 01/2018

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

## AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

### **Inhalt**

#### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2017 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind**

- Fristverlängerung für das Bodenmoratorium
- 7,3 Mrd. UAH Fördermittel für den Agrarsektor in 2018

#### **Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Dezember 2017 eingetragen worden sind**

##### **Landwirtschaftliche Flächen**

- Alternativvorschläge zur Fristverlängerung für das Bodenmoratorium
- Zusätzliche Regelungen zur Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen
- Zusätzliche Regelungen in der Bodengesetzgebung zum Bodenmoratorium
- Dezentralisierung der Bodenverwaltung

##### **Agrargesetzgebung**

- Einführung der Definition «funktionelle Lebensmittel»
- Einführung von Sanktionen bei Verletzung der Rechtsvorschriften in der Bienenzucht

##### **Steuergesetzgebung**

- MwSt.-Befreiung für Ölsaatenexporte
- Senkung des Mehrwertsteuersatzes für landwirtschaftliche Produkte

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2017 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind**

**Fristverlängerung für das Bodenmoratorium**

Gesetz der Ukraine «Über Änderungen des Abschnitts X "Übergangsbestimmungen" des Bodengesetzes der Ukraine» Nr. 2236-VIII (Gesetzentwurf Nr. 7350 vom 30.11.2017), verabschiedet durch die Werchowna Rada der Ukraine am 07.12.2017. Das Gesetz wurde am 30.12.2017 durch den Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am Folgetag der Veröffentlichung (30.12.2017) in Kraft.

Mit dem Gesetz wird die Laufzeit des Bodenmoratoriums um ein Jahr, bis zum 01.01.2019, verlängert.

**7,3 Mrd. UAH Fördermittel für den Agrarsektor in 2018**

Gesetz der Ukraine «Über den Staatshaushalt der Ukraine für das Jahr 2018» Nr. 2246-VIII (Gesetzentwurf Nr. 7000 vom 15.09.2017), verabschiedet durch die Werchowna Rada der Ukraine am 07.12.2017. Das Gesetz wurde am 30.12.2017 durch den Präsidenten unterzeichnet und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Das Gesetz sieht 7,3 Mrd. UAH (rd. 200 Mio. EUR<sup>1</sup>) für den Agrarsektor in 2018 vor:

- 4 Mrd. UAH (rd. 110 Mio. EUR<sup>1</sup>) zur Förderung der Tierzucht;
- 1 Mrd. UAH (rd. 27 Mio. EUR<sup>1</sup>) als Unterstützung zur Entwicklung kleiner Farmbetriebe;
- 0,9 Mrd. UAH (rd. 25 Mio. EUR<sup>1</sup>) zur Erstattung von 20% des Anschaffungswertes für Landtechnik ukrainischer Herkunft;
- 0,3 Mrd. UAH (rd. 8 Mio. EUR<sup>1</sup>) zur Förderung des Hopfen-, Garten- und Obstbaus.

Staatliche Subventionen für Agrarproduzenten sind gesetzlich nicht vorgesehen.

**Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Dezember 2017 eingetragen worden sind**

**Landwirtschaftliche Flächen**

**Alternativvorschläge zur Fristverlängerung für das Bodenmoratorium**

Die in unten aufgeführten Gesetzentwürfe stellen Alternativen zum Gesetzentwurf Nr. 7350 vom 30.11.2017, verabschiedet am 07.12.2017, dar (siehe oben).

Nr. des Entwurfes	Es wird vorgeschlagen:
7350-1 vom 04.12.2017	die Laufzeit des Bodenmoratoriums um sechs Jahre, bis zum 01.01.2024, zu verlängern
7350-2 vom 04.12.2017	die Laufzeit des Bodenmoratoriums um fünf Jahre, bis zum 01.01.2023, zu verlängern
7350-3 vom 04.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Laufzeit Bodenmoratoriums bis zum 01.01.2023 zu verlängern sowie das Verbot auf die Grundstücke bäuerlicher Hauswirtschaften auszudehnen;</li> <li>• für die Laufzeit des Bodenmoratoriums wird:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abschluss von Verträgen über den Kauf und Verkauf von Agrargrundstücken und Landanteilen;</li> <li>– die notarielle Beglaubigung solcher Verträge, die früher abgeschlossen wurden;</li> <li>– die Übertragung von Rechten auf die Veräußerung von Grundstücken für die Zukunft verboten.</li> </ul> </li> </ul> <p>Des Weiteren wird vorgeschlagen, früher abgeschlossene Verträge ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung (ihrer Beglaubigung) für ungültig zu erklären.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Staat in der Person einer vom Ministerkabinett der Ukraine bevollmächtigten Behörde zu ermächtigen, Agrargrundstücke bei deren Eigentümern auf ihre Initiative anzukaufen</li> </ul>
7350-4 vom 04.12.2017	die Laufzeit des Bodenmoratoriums zu verlängern, bis das Bodenmoratorium gesetzlich geregelt ist und die entsprechenden Rechtsvorschriften erarbeitet sind
7350-5 vom 06.12.2017	die Laufzeit des Moratoriums für den Verkauf von Agrargrundstücken bis zur Durchführung und Feststellung

<sup>1</sup> Anmerkung des APD; Stand 25.01.2018

	der Ergebnisse einer gesamtukrainischen Volksabstimmung in dieser Frage zu verlängern
7350-6 vom 07.12.2017	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 07.01.2019 zu verlängern
7350-7 vom 07.12.2017	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 19.01.2019 zu verlängern

### Neue Regelungen zur Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen

Gesetzentwurf «Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Regelung des Kollektiveigentums für Grundstücke, die Verbesserung von Regeln der Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen, die Vorbeugung von Überfällen sowie die Förderung der Bewässerung in der Ukraine» Nr. 6049-д vom 26.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.I. Kulnitsch, O.B. Bakumenko. u.a. (Parteien «Block Petro Poroschenko», «Narodnyj Front», «Wolja Narodu»)).

Der Gesetzentwurf stellt einen Nachtrag zum Gesetzentwurf Nr. 6049-1 vom 23.02.2017 (siehe „Aktuelle Agrargesetzgebung“ des APD Nr. 03/2017) dar.

Mit den neuen Regelungen wird vorgesehen:

- die Konditionen von Unterpachtverträgen, welche beim Austausch von Nutzungsrechten an Grundstücken abgeschlossen werden, dürfen gegenüber den Konditionen der Pachtverträge nicht schlechter gestellt sein;
- bei der Durchführung einer Bodeninventur von arrondierten Agrarflächen, muss die normative Geldbewertung der Flächen erneuert werden. Die Ergebnisse der Bodeninventur werden von den entsprechenden ermächtigten Dorf-, Siedlungs- und Stadträten genehmigt;
- die Rechtslage von Grundstücken unter Feldwegen innerhalb arrondierter Agrarflächen und von Grundstücken unter Feldwegen, welche arrondierte Agrarflächen umgeben, soll genau definiert und unterschieden werden. Dabei wird vorgeschlagen, dass die Bodennutzer von arrondierten Agrarflächen ausschließlich die Feldwege innerhalb arrondierter Agrarflächen pachten dürfen. Die umgebenden Feldwege bleiben öffentlich;
- die Grundstücksfläche darf, während der Durchführung einer Inventur von arrondierten Agrarflächen, nicht geändert werden;
- Grundstücke unter Feldschutzstreifen müssen in der Gesetzgebung als Agrargrundstücke definiert

werden. Unter der Voraussetzung, dass Grünanlagen bewahrt, erneuert und gepflegt werden, können solche Grundstücke natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung überlassen werden.

### Zusätzliche Regelungen in der Bodengesetzgebung zum Bodenmoratorium

Gesetzentwurf «Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine (über die Aufhebung der Normen kostenloser Übergabe von Grundstücken des kommunalen und Staatseigentums in Privateigentum und das Verbot des Verkaufs von Agrargrundstücken) Nr. 7355 vom 05.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.S. Barna (Partei „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Verkaufsverbot von Agrargrundstücken staatlichen und kommunalen Eigentums, außer ihres Entzuges (Kauf) für öffentliche Belange, vorgesehen.

Des Weiteren werden der Verkauf von Agrargrundstücken und die Änderung ihrer Nutzungsart folgender Eigentumsformen verboten:

- Grundstücke im Besitz der Bürger und juristischer Personen, welche zur landwirtschaftlichen Warenproduktion genutzt werden;
- Grundstücke, welche den Eigentümern von Landanteilen zur landwirtschaftlichen Warenproduktion übergeben wurden;
- Landanteile, außer deren Vererbung, Grundstücks-tausches entsprechend der Gesetzgebung sowie Änderung der Nutzungsart zur Übergabe an Investoren.

### Dezentralisierung der Bodenverwaltung

Gesetzentwurf «Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine und einiger Gesetze der Ukraine über die Förderung zur Gründung und der Tätigkeit von kleinen Farmbetrieben sowie die Dezentralisierung der Befugnisse im Bereich der Bodenverhältnisse» Nr. 7363 vom 06.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von P.O. Poroschenko (Präsident der Ukraine)).

Der Gesetzentwurf schlägt u.a. folgende Regelungen vor:

- staatliche Flächen, außerhalb der Ortschaften, sind an zusammengelegte Gemeinden in Kommunaleigentum zu übertragen (außer Grundstücke

mit staatlicher Bedeutung (Verteidigungszwecke, Naturschutz u.a.);

- die Rayonverwaltungen erhalten das Recht, über andere Grundstücke im Staatseigentum zu verfügen, bis die Zusammenlegung von Gemeinden vollzogen ist;
- die Gemeinden werden zur Änderung der Nutzungsart der Grundstücke im Privateigentum auf ihrem Territorium berechtigt;
- die Befugnisse der staatlichen Aufsicht über die Nutzung von Grundstücken und ihren Schutz werden vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Geodäsie, Kartographie und Kataster an Exekutivorgane der Dorf-, Siedlungs- und Stadträte übergeben;
- den Status von Agrarproduzenten erhalten auch Einzelunternehmer, die einen Farmbetrieb, darunter auch einen Familienbetrieb, gegründet haben. Sie werden in die vierte Gruppe der Pauschalsteuerzahler aufgenommen.

**Alternative Gesetzentwürfe**

Nr. des Entwurfes	Es wird vorgeschlagen:
7363-1 vom 18.12.2017	Die meisten Punkte dieses Gesetzentwurfes entsprechen den Punkten des Gesetzentwurfes Nr. 7363 vom 06.12.2017.  Alternativ ist die Fristverkürzung, innerhalb welcher der Eigentümer von einem herrenlosen Landanteil bzw. sein Erbe das Eigentumsrecht an das Grundstück bis zum 01.01.2020 nachweisen soll (im Gesetzentwurf Nr. 7363 wird die Frist bis zum 01.01.2025 angegeben).
7363-2 vom 20.12.2017	Im Abschnitt der Bodengesetzgebung wird u.a. vorgeschlagen, die Verfügung über Grundstücke im Staatseigentum, außerhalb von Ortschaften, den Stadt-, Siedlungs- und Dorfräten als delegierte Befugnisse zu übertragen (außer Grundstücke mit staatlicher Bedeutung (Verteidigungszwecke, Naturschutz etc.).

**Agrargesetzgebung**

**Einführung der Definition „funktionelle Lebensmittel“**

*Gesetzentwurf «Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine (über die Besonderheiten des Umlaufs funktioneller Lebensmittel innerhalb der Ukraine)» Nr. 7377 vom 07.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von J.W. Balytskyj (Partei «Oppositionsblock»)).*

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesetz der Ukraine „Über die Grundsätze und die Anforderungen an die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel“ mit der Definition des Begriffs „funktionelle Lebensmittel“ ergänzt werden, u.zw.: „funktionelle Lebensmittel sind Nahrungsmittel und Getränke, die mit entsprechenden Inhaltsstoffen angereichert sind und mit positivem Effekt auf die Gesundheit, welcher ihren Hauptnahrungswert übersteigt, beworben werden. Funktionelle Lebensmittel sind für die Heilnahrung von Menschen gedacht und werden in folgende Gruppen eingestuft:

- ✓ glutenfrei,
- ✓ laktosefrei,
- ✓ milchfrei,
- ✓ eiweißarm.

Des Weiteren wird vorgeschlagen:

- eine Pflichtbeschriftung funktioneller Lebensmittel entsprechend der Gesetzgebung;
- eine Einführung zur strafrechtlichen Verantwortung für die Herstellung und den Verkauf von gefährlichen Lebensmitteln, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- eine Verschärfung der administrativen Verantwortung für den Absatz von funktionellen Lebensmitteln, deren Beschriftung Falschinformationen zum Gehalt an gesundheitsgefährdeten Stoffen beinhaltet.

**Einführung von Sanktionen bei Verletzung der Rechtsvorschriften in der Bienenzucht**

*Gesetzentwurf «Über Änderungen des Strafgesetzbuchs der Ukraine (über die Verschärfung der Verantwortung bei Verletzung Rechtsvorschriften in der Bienenzucht)» Nr. 7379 vom 07.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von G.B. Bobow (Partei «Widrodshennja»)).*

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung vor, für:

- die Nichtvorlage bzw. Bereitstellung von Falschinformationen bzgl. der Bienengefährdung beim Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln durch Landwirte;
- die Verletzung der Zuchttechnologien landwirtschaftlicher und anderer Pflanzen, die eine Verschlechterung der Bedingungen in Siedlungsbereichen von Bienen verursacht hat.

## Steuergesetzgebung

### MwSt.-Befreiung für Ölsaatenexporte

*Gesetzentwurf «Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über einige Fragen der Besteuerung des Ölsaatenexportes durch die Mehrwertsteuer» Nr. 7403 vom 14.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von I.W. Miroshnitschenko, W.W. Didytsch u.a. (Parteien «Samopomitsch», «Batkiwschtschyna», «Widrodshennja», «Wolja Narodu», «Block Petro Poroschenko», fraktionslose)).*

Der Gesetzentwurf schlägt vor, Ölsaatenexporte (Soja, Raps, Sonnenblumen) ab dem 01.03.2018, für einen Monat bis zum 01.04.2018, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

### Senkung des Mehrwertsteuersatzes für landwirtschaftliche Produkte

*Gesetzentwurf «Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Agrarbetriebe» Nr. 7420 vom 19.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.B. Ljuschnjak, A.B. Kit u.a. (Partei «Block Petro Poroschenko»)).*

Mit dem Gesetzentwurf soll der Mehrwertsteuersatz für den Binnenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten von 20% auf 7% gesenkt werden.

*Gesetzentwurf «Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für einzelne landwirtschaftliche Produkte» Nr. 7420-1 vom 27.12.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.B. Bakumenko, M.I.Kutscher u.a. (Parteien «Block Petro Poroschenko», «Wolja Narodu», «Widrodshennja»)).* Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 7420 vom 19.12.2017 (siehe oben) dar und sieht die Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 20% auf 10% für einzelne Lebensmittel und Rohstoffe (darunter Lebewiehe) für den Binnenhandel und Importgeschäfte vor.

#### Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk  
 Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)  
 Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew  
 Tel. +38044/ 2356327  
 info@apd-ukraine.de  
 www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter behandelt wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden).